

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 50.

Sonnabend, den 15. Mai.

1915.

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1915, enthält:

Nr. 4730. Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915.

(Nr. 4730). **Bekanntmachung**
über die Verwendung von Erdölpech und Öl.
Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Überlassung an andere Personen ist

verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2.

Fußboden- und Stauböle dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Öl zum Ölen von Fußböden ist verboten.

§ 3.

Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4.

Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 zuwiderhandelt.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte weist darauf hin, daß fortwährend ausländisches Melassefutter zu Preisen nach Deutschland Eingang findet, die doppelt so hoch als die Preise für inländisches Melassefutter sind. Es müsse deshalb Befremden erregen, daß der Absatz von inländischem Melassefutter hinter den Erwartungen zurückbleibt. Vermutlich sei dies darauf zurückzuführen, daß die Kommunalverbände zum Teil mit Arbeit überlastet seien, da sich in solchen Kreisen, in denen eine sachkundige Verteilungsstelle geschaffen und eine Genossenschaft oder eine leistungsfähige Handelsfirma mit der Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel beauftragt sei, der Absatz zufriedenstellend vollziehe.

Das Staatsministerium empfiehlt deshalb den Stadt- und Amtsgemeinden, in denen der Verbrauch des Melassefutters hinter den Erwartungen zurückbleibt, die Beschaffung in der erwähnten Weise zu erleichtern.

Angeichts der hohen Preise für alle Futtermittel und der allgemein großen Nachfrage muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß in erster Linie Melasse- und Zuckerfutter wegen ihrer Billigkeit mehr als bisher Verwendung finden. Wo aus Unkenntnis über den Wert dieser Futterstoffe noch Widerstände gegen ihre Aufnahme be-

stehen, sollte durch sachkundige Belehrung für die Einführung des Melassefutters Sorge getragen werden.

Detmold, den 14. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Vippischen Geflügelzuchtverband ist die Erlaubnis erteilt, im hiesigen Lande am 29. Mai d. J. zum Besten der verwundeten Vipper durch die Schulkinder eine Eierammlung zu veranstalten.

Detmold, den 14. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Die Ziffern 2, 3 und 34 der Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1915 (Amtsblatt Nr. 26 vom 15. März 1915 Seite 237) werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Ziffer 2: Die Lagerbücher und Vorräte sind monatlich einmal zu kontrollieren. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Eintragungen mit den Vorräten übereinstimmen. Sind die Eintragungen unterlassen oder verkehrt oder ist zuviel Brotgetreide verbraucht, so ist der Selbstversorger das erste Mal zu warnen. Im Wiederholungsfalle ist ihm auf seine Kosten und Gefahr Brotgetreide abzunehmen, sicherzulagern und in der zustehenden Wochenkopfmenge an den Selbstversorger auszuverteilen. Diesbezügliche Wünsche des Selbstversorgers sind zu beachten, soweit der Zweck der Sicherungsmaßnahmen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ergibt die Kontrolle einen unzulässigen Mehrverbrauch, so ist die Wochen-Kopfmenge bis zum Ausgleich des Mehrverbrauchs entsprechend zu kürzen.

Ziffer 3: Die Kontrolle der Selbstversorger liegt der Stadt- und Amtsgemeinde ob. Diese sind für die Folgen einer unterlassenen oder unzureichenden Kontrolle dergestalt verantwortlich, daß der unzulässige Mehrverbrauch der Selbstversorger durch Einschränkung des Brotverbrauchs

der übrigen Bewohner des Bezirks ausgeglichen werden muß.

Die Kontrolle kann der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen werden. Sie hat anderenfalls durch Polizeibeamte oder besondere Kontrollkommissionen zu erfolgen. Die Mehrheit dieser Kommissionen darf nicht aus Selbstversorgern bestehen. Bei der Kontrolle in den einzelnen Dorfgemeinden und Gutsbezirken sollen Angehörige der zu kontrollierenden Gemeinde nicht mitwirken.

Die Kontrollkommission hat dem Verwaltungsamte oder Magistrate bis zum 15. jedes Monats mitzuteilen, wieviel versorgungsberechtigte Personen und welche für deren Ernährung bestimmte Getreide-Vorräte vorhanden sind. Die Behörde hat das Ergebnis zusammen zu stellen und der Regierung bis zum 20. jedes Monats zu überfenden.

Ziffer 34: Brot und Zwieback sind nach Gewicht zu verkaufen.

Zur Zeit ist Weißbrot in Stücken von 45, 90 oder 450 gr., Schwarzbrot oder Graubrot in Stücken von 1800 oder 3600 gr., Roggenschrotbrot in Stücken von 2000 oder 4000 gr., Weizenschrotbrot in Stücken von 1000 oder 2000 gr., Zwieback zu 6 Stück im Gewicht von 70 gr. herzustellen. Die Mischung hat sich nach den jeweiligen reichsgesetzlichen Bestimmungen zu richten. Zur Zeit soll Weißbrot auf je 1800 gr. Brot genau 1400 gr. Weizenmehl, Graubrot auf je 1800 gr. Brot genau 1200 gr. Roggenmehl und 200 gr. Weizenmehl, Roggenschrotbrot auf 1000 gr. Brot genau 840 gr. Roggenschrotmehl und Weizenschrotbrot auf 1000 gr. Brot genau 840 gr. Weizenschrotmehl enthalten.

Wünschen Stadt- oder Amtsgemeinden ein anderes zulässiges Mischungsverhältnis einzuführen, so bleibt ihnen dies nach zuvoriger Mitteilung an die Regierung unbenommen.

Detmold, den 12. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Nacht vom 29./30. v. M. sind bei dem Gastwirt Hellweg in Müssen und dem Schuhmacher Heuwinkel in Ehrentrop Einbruchsdiebstähle ausgeführt. Bei ersterem sind

für einige Mark Schokolade, bei letzterem ein Paar Herrenschnürstiefel, Größe Nr. 44 und mit Verzierungsnappe an den Fußspitzen, Wert 12,50 Mark, gestohlen worden. Um in die Häuser zu gelangen, hat der Dieb bei Hellweg eine Fensterscheibe mit einem Diamant zerschnitten und bei Heuwinkel eine Scheibe aus einem Fenster herausgenommen.

Als Täter kommt u. a. der Arbeiter Bernhard Egdzai aus Ruhnan, Kreis Kreuzburg, in Betracht. Egdzai ist am 20. Mai 1873 geboren, 1,66 m groß, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, schlechte Zähne, dunkelblondes Haar, dunklen Schnurrbart und spricht deutsch.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 369/15 wird ersucht.
Detmold, den 11. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M., abends gegen 9 Uhr, ist dem Pferdehändler Heinrich Feldmann in Lage sein vor der Wirtschaft „Deutsches Haus“ hier selbst aufgestelltes Fahrrad im Werte von etwa 50 M gestohlen worden.

Beschreibung des Rades.

Marke „Gördes Westfalenland“, dunkel emailliert, Lenkstange nach oben gebogen, rote Griffe, Freilauf mit Rücktrittsbremse, vorderste Bremse ist etwas verbogen. Die untere, nach vorn führende Stange am Rahmenbau war abgebrochen und ist repariert.

Um sachdienliche Mitteilungen hierher zu den Akten P. L. 51/15 wird ersucht.

Lage, den 11. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Bekanntmachung.

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahr 1915 wie folgt gehoben:

1. Amt Blomberg.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 1 Monatsbetrag im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

II. Amt Schieder.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 2 Monatsbeträge im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

III. Amt Schwalenberg.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 1 Monatsbetrag im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, November, Januar und Februar.

Blomberg, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In unser Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 29 eingetragenen Firma:

Phönix-Möbelwerke, Gebrüder Braun,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Detmold eingetragen:

Das Stammkapital der Gesellschaft ist von 70 000 M auf 100 000 M erhöht worden.

Detmold, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 13 Blatt 388 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Mehrgers Heinrich Kochsief

Doris geb. Humberg zu Lemgo eingetragenen Grundstücke:

1. Hofraum an der Breitenstraße zu 86 qm mit dem Wohnhause Nr. 101 der Heiligen-geister-Bauerschaft Nr. 139 der Gebäude-steuerrolle — Mietwert 150 M,

2. Garten am Detmolderwege zu 2 a mit Eiskeller, Grundsteuerreinertrag 1,01 M, am

Dienstag, den 29. Juni 1915,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-stelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-erlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung ent-gegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens her-beizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Durch Ausschlußurteil vom 4. Mai 1915 sind die Hypothekenbriefe vom 14. Dezember 1876 über die im Grundbuche von Lemgo Band 51 Blatt 1888 Abt. III Nr. 1 und 2 auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Heinrich Wrenger in Lemgo 197 M.-B. für den Landwirt August Wolff in Lemgo eingetragenen Darlehnsfor-derungen von 1500 M und 600 M für kraftlos erklärt worden.

Lemgo, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Nachmusterung.

Behufs erneuter Beurteilung der Dienstfähigkeit sollen folgende Mannschaften einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden:

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen der Geburtsjahre 1895 bis 1869, einschl. der auf Grund von Reklamationen zurückgestellten und zwar:
 - a. die wegen Untauglichkeit Zurückgestellten oder vom Truppenteil Entlassenen,
 - b. die nur zum Dienst ohne Waffe oder zum Arbeitsdienst (V. o. W. A.) Ausgehobenen,
 - c. diejenigen, welche bei den früheren Landsturmusterungen für berittene Waffen (Kavallerie, Feldartillerie oder Train) ausgehoben sind,
 - d. sämtliche Mannschaften aller Waffengattungen, die bei den früheren Landsturmusterungen nur für garnisondienstfähig befunden worden sind und
 - e. sämtliche noch nicht Gemusterten.

2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie Ersatzreserve), welche wegen zeitiger Untauglichkeit oder auf Grund von Reklamationen nicht eingestellt oder vom Truppenteil entlassen sind.

3. Militärpflichtige der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere, welche beim Kriegserfahergeschäft im Januar d. J. wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt sind.

Dieserigen, welche vom Bezirkskommando in ihrem Paß die Entscheidung: „Dauernd untauglich (D. u.)“ oder „dauernd feld- und garnisondienstunfähig“ eingetragen erhalten haben, somit aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, brauchen an der Musterung nicht teilnehmen, desgl. diejenigen, welche im Besitz einer vom Bezirkskommando anerkannten Unabkömmlichheitsbescheinigung der Eisenbahn sind.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichterscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

An welchem Tage:	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Musterung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Kreisen, Ämtern, Orten usw.
14. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Blomberg, (Rathaus).	Sämtliche von 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Blomberg.
15. Mai 1915	7 ³⁰ Uhr vorm.	Detmold, Hotel Odeon Hornische Straße.	Sämtliche unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Detmold
17. Mai 1915	desgl.	desgl.	Sämtliche unter 1 bis 2 Bezeichneten.	Städte und Ämter Detmold und Horn.
18. Mai 1915	desgl.	desgl.	desgl.	Stadt und Amt Lage.
19. Mai 1915	8 ³⁰ Uhr vorm.	Lemgo, (Turnhalle) Gastwirt Bolland.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1895 bis 1879 geboren sind und sämtl. unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Brake in Lippe.
20. Mai 1915	desgl.	desgl.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1878—69 geboren sind.	desgl.
21. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Schötmar, Verwaltungsamt.	Sämtliche unter 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Schötmar.

Detmold, den 10. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 318 eingetragen:

Die Eheleute Mühlenbesitzer Friedrich Niemeier und Emilie, geb. Wilmsmeier in Leese, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1915 vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Vemgo, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung von Reklamationen ist nach den bestehenden Bestimmungen vorgeschrieben, daß die Reklamationen vor der Einberufung dem Bezirks-Kommando vorliegen müssen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Reklamationen, sobald dieselben nach der Einberufung zur Vorlage gelangen, grundsätzlich abgewiesen werden.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Konkurs Helene Bock, Detmold.

In obiger Konkursache soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 350 M. verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 2062,21 M., darunter keine bevorrechtigten. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hiers. zur Einsicht aus.

Detmold, den 12. Mai 1915.

Brodmann,

Konkursverwalter.

Kornpreise für den Monat Mai 1915.

Detmold:	100 Pfd. Weizen — Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen — Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 32 Mt. — Pf.
Vemgo:	100 Pfd. Weizen 15 Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen 15 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Lage:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 07½ Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mt. 07½ Pf., 100 Pfd. Gerste 12 Mt. 07½ Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf. — Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 28 Mt. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 27 Mt. 85 Pf., 100 Pfd. Roggen 23 Mt. 85 Pf., 100 Pfd. Gerste 30 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 27 Mt. 50 Pf.